

INFORMATION
vom 1. August 2018

Negativzinsen

Sehr geehrte Frau Bürgermeisterin, sehr geehrter Herr Bürgermeister!

In unserer Information vom 18.12.2017 haben wir darauf hingewiesen, dass die bis dahin ergangenen OGH-Urteile im Bezug auf "Negativzinsen" nur für Verbraucher und nicht für Firmenkredite gelten.

Jüngst erging ein (allerdings nicht rechtskräftiges) Urteil des Handelsgerichts Wien betreffend einen Kreditvertrag mit der Volksbank Wien aus 2012 zur **gewerblichen Immobilienfinanzierung**. Aus diesem Urteil ist Folgendes auch für Gemeinden Wesentliches zu entnehmen:

- Einseitig vereinbarte Zinsuntergrenzen (Anlassfall: 2,75%ige Untergrenze und keine Obergrenze) auch bei **Unternehmerkrediten** sind als gröblich benachteiligend zu qualifizieren und somit nichtig.
- In Konsequenz stehe dem Kreditnehmer ein Anspruch auf Rückerstattung der zu viel bezahlten Zinsen (zumindest für die letzten 3 Jahre) zu.
- Eine **Zinsanpassungsklausel ist auch bei Unternehmerkreditverträgen** (und damit wohl auch bei Gemeinden) stets auf ihre Zweiseitigkeit zu überprüfen und immer so zu gestalten, *"dass sie nicht nur eine Erhöhung, sondern auch eine Senkung des ursprünglich vereinbarten Zinssatzes ermöglicht"*.
- Für den Einzug einer einseitigen Zinsuntergrenze ausschließlich zu Gunsten der Bank, ohne gleichzeitig auch eine Obergrenze zu vereinbaren, gibt es nach Ansicht des Handelsgerichts keine sachliche Rechtfertigung.

Im Zuge des Verfahrens kam zudem hervor, dass in weitaus mehr Unternehmerkrediten Zinsuntergrenzen eingefügt wurden als ursprünglich angenommen. Nahezu alle in Österreich tätigen Kreditinstitute sowie auch Leasinggesellschaften haben sich solcher gröblich benachteiligender Klauseln bedient.

Wir empfehlen daher,

- Ihre Verträge nach Zinsgleitklauseln durchzusehen,
- Verjährungsverzichtserklärungen (siehe [Kommunalnet-Newsletter vom 27.2.2018](#)) einzuholen und
- im Gemeinderat zu diskutieren und abzuwägen, ob es sich im Einzelfall (aufgrund der Höhe) wirklich auszahlt, gegenüber der Bank Forderungen auf Zinsrückzahlung zu stellen und gerichtlich geltend zu machen. Diese Diskussion im Gemeinderat muss genau dokumentiert werden, um einem etwaigen Vorwurf der Untreue entgegentreten zu können.

Um der Verjährungsfrist allfälliger Rückforderungsansprüche an zuviel bezahlten Zinsen vorzubeugen, empfehlen wir jedenfalls, mit der Bank oder der Leasinggesellschaft einen Verjährungsverzicht zu vereinbaren, da - bis die Rechtsfrage endgültig vom Obersten Gerichtshof geklärt wird - die Gefahr besteht, dass die Rückforderungsansprüche gegenüber der Bank oder dem Leasingunternehmen bereits verjährt sind.

Mit herzlichen Grüßen!



*LAbg.Bgm. Erwin Dirnberger
(Präsident)*



*Mag. Dr. Martin Ozimic
(Landesgeschäftsführer)*

A-8041 Graz, Stadionplatz 2

TEL (0316) 82 20 79

FAX (0316) 82 20 79-290



post@gemeindebund.steiermark.at



www.gemeindebund.steiermark.at